

Mitwirkende:

Richter am OLG
Dr. Foth
Richter am OLG
Maier
Richter am OLG
Dr. Berroth

Beschluß vom 27. Januar 1976

Die Ablehnung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing ist

u n b e g r ü n d e t .

G r ü n d e :

Der Vorwurf, Dr. Prinzing habe der Verteidigung das Schreiben des Herrn Jacobs vorenthalten wollen, ist abwegig; der Verlauf der Sitzung beweist das Gegenteil. Gerade der Umstand, daß Dr. Prinzing das Schreiben des Herrn Jacobs [REDACTED] nicht zunächst in den allgemeinen Ordner "Zuschriften" ~~an~~ abgelegt, sondern in die öffentliche Sitzung eingeführt hat, beweist, daß er der Frage, ob der Zeuge Hoff glaubwürdig ist, mit aller Sorgfalt nachgehen will. Es war sachgerecht, durch Befragung des Zeugen Hoff zunächst vorzuklären, ob Herr Jacobs als Zeuge in Betracht komme, zumal da der Anstaltsleiter die behaupteten Gesprächskontakte bezweifelte.

Da das Schreiben zu einem Zeitpunkt in die Hauptverhandlung eingeführt wurde, da eine Befragung des Zeugen durch die Verteidigung ohnedies erst bevorstand, wird deutlich, daß von einer Schmälerung des Rechtes der Verteidigung, den Zeugen Hoff auf seine Glaubwürdigkeit zu überprüfen, schlechterdings keine Rede sein kann.

Für die Besorgnis, Dr. Prinzing sei befangen, besteht bei vernünftiger Betrachtung auch aus der Sicht der Angeklagten keinerlei Anlaß.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]